OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-651088/6/Sch/CG

Datum:

Linz, 3. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn K S, L, I, vom 10. Februar 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15. Jänner 2018, GZ: BHUUVerk-2017-429824/8-TG, wegen der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Bescheid vom 15. Jänner 2018, GZ: BHUUVerk-2017-429824/8-TG, Herrn K S gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz aufgefordert, sich binnen eines Monats, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung amtsärztlich untersuchen zu lassen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben. Diese mit 10. Februar 2018 datierte ist direkt an das Landesverwaltungsgericht gerichtet worden und dort am 16. Februar 2018 eingelangt.
Mit Schreiben vom 28. Februar 2018, LVwG-651088/2/Sch/KA, wurde die Beschwerde zuständigkeitshalber der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gemäß § 6 AVG weitergeleitet.
Diese hat die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 5. März 2018 dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.
Hierüber hat gemäß § 2 iVm § 31 VwGVG der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Der gegenständliche Aktenvorgang stellt sich in der Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde wie folgt dar:
Der oben angeführte Bescheid ist dem Beschwerdeführer laut entsprechendem Postrückschein nach einem vergeblichen Zustellversuch am 17. Jänner 2018 dann am 18. Jänner 2018 durch Hinterlegung beim Postpartner 4209 in Engerwitzdorf zugestellt worden.
Die mit 10. Februar 2018 datierte Beschwerde ist vom Beschwerdeführer direkt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt worden und dort am 16. Februar 2018 eingegangen.
Die Beschwerde wurde dann zuständigkeitshalber der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gemäß § 6 AVG weitergeleitet, wo sie am 1. März 2018 eingelangt ist.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus Folgendes:
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Beschwerdefrist 4 Wochen. Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet dies, dass die Frist mit der Zustellung des Bescheides an den Beschwerdeführer durch Hinterlegung und Bereitholung zur Abholung am 18. Jänner erfolgt ist. Sie endete daher mit Ablauf des 15. Februar 2018.
Der Beschwerdeführer hat sein Rechtsmittel am 14. Februar 2018 der Post zur Beförderung übergeben, also eingebracht. Allerdings hat er dieses trotz

gegenteiliger Rechtsmittelbelehrung im Bescheid an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt, wo es am 16. Februar 2018 eingelangt ist.
§ 12 VwGVG bestimmt aber, dass Schriftsätze grundsätzlich bei der belangten Behörde einzubringen sind, dies gilt auch für Beschwerden.
Wird dem gegenüber eine Beschwerde entgegen dieser Bestimmung direkt beim Verwaltungsgericht eingebracht, so hat dieses die Beschwerde gemäß § 6 AVG zwecks Durchführung des Vorverfahrens an die Behörde weiterzuleiten.
Der hiefür in Anspruch genommene Zeitablauf geht zu Lasten des Beschwerdeführers, was bedeutet, dass eine Beschwerde nur dann rechtzeitig eingebracht wurde, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist bei der zuständigen Behörde nach Weiterleitung durch das Verwaltungsgericht auch tatsächlich eingelangt ist.
Vorliegend ist die Beschwerde am 1. März 2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eingelangt, also bereits nach Ablauf der Beschwerdefrist.

5. Der Umstand der Verspätung seines Rechtsmittels ist dem Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 12. März 2018 mit der Einladung zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht worden.
In dem hierauf an das Verwaltungsgericht Oberösterreich ergangenen Schreiben vom 24. März 2018 vermeint der Beschwerdeführer, alle Erfordernisse erfüllt zu haben, um eine ordnungsgemäße und auch rechtzeitige Beschwerde einzubringen.
Die Ausführungen im Schreiben werden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zusammenfassend so verstanden, dass der Beschwerdeführer der Ansicht ist, die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid sei so zu verstehen, dass (auch) eine Einbringung direkt beim Verwaltungsgericht rechtmäßig wäre.
Die Rechtsmittelbelehrung enthält den Hinweis, dass gegen den Bescheid binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden könne. In der Folge findet sich dann der Hinweis, dass die Beschwerde schriftlich „bei uns“ einzubringen ist. Damit ist die Einbringungsstelle klar und deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Formulierung „bei uns“ kann nur so verstanden werden, dass hiermit die Behörde, von der der Bescheid stammt, gemeint ist. Anders ausgedrückt heißt dies, dass der Beschwerdeführer, da er bislang nur mit der Behörde zu tun hatte, die Formulierung „bei uns“ sich also nicht auf ein Verwaltungsgericht beziehen kann. Dazu kommt noch, dass in der Rechtsmittelbelehrung nur pauschal vom Verwaltungsgericht die Rede ist, aber nicht ein konkretes angeführt wurde. Der Beschwerdeführer muss sich also offenkundig erst damit vertraut gemacht haben, bei welchem von mehreren Verwaltungsgerichten er seine Beschwerde einbringen wird. Statt dieser Vorgangsweise hätte der Beschwerdeführer, wie die Rechtsmittelbelehrung auch deutlich zum Ausdruck bringt, seine Beschwerde einfach bei der Behörde einzubringen gehabt, ohne sich mit der Frage, welches Verwaltungsgericht zuständig sein könnte, zu beschäftigen.

Somit kann keinesfalls die Rede davon sein, dass der Beschwerdeführer durch eine irreführende Rechtsmittelbelehrung die falsche Einbringungsstelle, nämlich Verwaltungsgericht, gewählt hat.

6. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich musste mit der Zurückweisung der Beschwerde wegen Verspätung vorgegangen werden, zumal es sich bei Rechtsmittelfristen um gesetzliche Fristen handelt, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.

Zu II.:
Zulässigkeit/Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön